

Kiel, April 2006

Initiative des SHGT:

Neue Impulse für die Aufgabenwende in Schleswig-Holstein

Der vom Land beabsichtigte **Eingriff in die Kommunalen Finanzen** erzwingt eine völlig neue Qualität der Aufgabenkritik. Abgesehen von der Sicherheit und Gesundheit der Menschen steht nun alles in Frage! Wenn entgegen dem Koalitionsvertrag und zahlreicher nachfolgender Zusicherungen des Landes die Kommunalfinanzen nicht mehr Tabu sind, können auch die **gesetzlichen Aufgabenzuweisungen und Standards nicht mehr Tabu** sein. Nur so ist eine glaubhafte und nachhaltige Sanierung der Landes- und Kommunalfinanzen möglich.

Daher fordert der SHGT erneut die **Aufgabenwende**, d.h. den Abbau von gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, Ansprüchen und Standards zur Entlastung von Land und Kommunen und zur **Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**. Das Land muß den Kommunen wieder Entscheidungsfreiheiten zurückgeben, die der Gesetzgeber ihnen in den letzten zwei Jahrzehnten genommen hat. Die kommunale Selbstverwaltung trägt durch die Übernahme stärkerer Entscheidungsverantwortung zur Entlastung des ganzen Landes bei. Es geht um die Frage: **hat das Land das nötige Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung ?**

Einsparungen im kommunalen Finanzausgleich sind nur möglich, wenn das **Land die Kommunen in entsprechender Höhe von Aufgaben entlastet**. Nur so kann verhindert werden, daß ein Griff in die kommunalen Kassen die Kommunen in die Verschuldung treibt, die kommunalen Investitionen weiter einbrechen läßt und **Arbeitsplätze gefährdet**. Gleichzeitig muß das Land das eigene Sparpotential konsequent ausschöpfen.

Von den bisherigen Vorschlägen der Kommunen in der Projektgruppe „Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung“ hat das Land die allermeisten noch nicht umgesetzt. Auch wo nicht jeder Vorschlag zu großen, unmittelbaren Einsparungen führt, geht es um den **Paradigmenwechsel: mehr Entscheidungen auf die örtliche Ebene, ein weniger an gesetzlichen Vorgaben**.

Wir brauchen daher **neue Impulse zur Aufgabenwende** auch in Bereichen, die bisher politisch nicht vorstellbar waren. Dafür muß wesentlich grundlegender gedacht werden als bisher. **Nicht nur einzelne Paragraphen, ganze Gesetze sind in Frage zu stellen**. Der SHGT macht dafür konkrete Vorschläge und nennt Beispiele:

„Die 50er Liste des SHGT“

I. Folgende Projekte und gesetzliche Vorgaben sind in heutigem Umfang nicht mehr leistbar, sie müssen ganz oder teilweise abgebaut werden (nicht abschließend, Erläuterungen im Anhang):

1. Standards für Kindertagesstätten in KitAG und KitaVO
2. Pflicht zur Beschäftigung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter
3. Pflicht zu jährlichen Einwohnerversammlungen
4. Pflicht zur förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
5. Informationsfreiheitsgesetz
6. Errichtung eines Landesverfassungsgerichts
7. Beauftragte des Landes
8. Aufwand für Mitbestimmungsverfahren
9. Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes
10. Standards des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes
11. Schnelle Einführung des Digitalfunks
12. Standards des Archivgesetzes
13. Standards des Vergaberechts (VergabeVO, Mittelstandsförderungsgesetz)
14. Aufwand für Bekanntmachung von Plänen lt. Bekanntmachungsverordnung
15. Lernmittelfreiheit an Schulen
16. Verfahren im Wasserrecht
17. Standards bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz)
18. Standards im Landesnaturschutzgesetz
19. Aufwand für Fachplanungen
20. Personalaufwand bei Land und Kommunen
21. Kunst am Bau
22. Aufwand für Bauleitplanung
23. Gemeindliche Datenerfassung für Agrarstatistiken
24. Weitere Statistikpflichten
25. Verfahrensstandards beim Datenschutz
26. Beschränkungen der Landesplanung für Wohn- und Gewerbeentwicklung
27. Weitere Beschränkungen der kommunalen Organisationshoheit
28. Flächendeckende Einführung der Doppik
29. Neue Standards im Meldewesen
30. Fehlende Aktualisierungen der Grundsteuer
31. Abzüge des Landes bei der Feuerschutzsteuer
32. Verwaltungsaufwand für Schulkostenbeiträge
33. Verwaltungsaufwand für kommunale Eigenbetriebe
34. Aufwand für ordnungsrechtliche Verfahren
35. Fehlende Möglichkeit gemeindlicher Geschwindigkeitsüberwachung
36. Dauer und Aufwand für Genehmigung von Dorfentwicklungsplänen
37. Genehmigungsaufwand nach Sonn- und Feiertagsgesetz

II. Das Land Schleswig-Holstein muß ernsthafte Initiativen gegenüber dem Bund ergreifen, um die notwendigen Handlungsspielräume zu gewinnen:

38. Führerscheine bei Feuerwehren
39. Katastrophenschutz
40. Gewerbeordnung
41. Bau- und Planungsrecht, Raumordnung
42. Umweltrecht und Tierschutz
43. Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)
44. SGB I (Allgemeiner Teil): Einführung einer Finanzkraftklausel
45. SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
46. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

- 47. SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)
- 48. SGB XII (Sozialhilfe)
- 49. Aufwand für KfZ – Steuer und -Anmeldung
- 50. Sicherung gemeindlicher Einnahmen

III. Neue Instrumente zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Land muß die Kommunen auch strukturell in die Lage versetzen, mit eigenen Entscheidungen auf die Finanzkrise zu reagieren. Bedenken gegen o.g. Vorschläge muß ggf. durch Modellversuche begegnet werden. Die Kommunen müssen vor neuen Belastungen wirksam geschützt werden. Der Erfolg der Aufgabenwende muß langfristig gesichert werden (Nachhaltigkeit). Wir brauchen dafür

1. ein **Modellkommunengesetz** nach niedersächsischem Vorbild. Darin können für eine Anzahl von Kommunen bestimmte gesetzliche Vorgaben und Standards befristet aufgehoben werden, um die Wirkungen zu erproben und so neue Impulse für die Aufgabenwende zu senden,
2. ergänzend zur Experimentierklausel eine **Kommunalisierungsklausel in der Gemeindeordnung**. Einen entsprechenden neuen § 135 b hat der SHGT bereits 1998 vorgeschlagen und wiederholt diese Forderung hiermit: Darin könnten die Kommunen ermächtigt werden, landesrechtliche Vorschriften in bestimmten Fällen durch kommunale Satzungen zu ersetzen,
3. eine neue **Kommunalverträglichkeitsprüfung** im Gesetzgebungsverfahren des Landtages. Bei jedem Gesetz müssen die Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung nicht nur hinsichtlich der Kosten geprüft und dargestellt werden,
4. eine Verpflichtung des Landes zum **kommunalfreundlichen Verhalten im Bundesrat**,
5. ein wirksames **Konsultationsverfahren** nach österreichischem oder bayerischem Vorbild zwischen Land und Kommunen bei der Gesetzgebung.

Initiative des SHGT: Neue Impulse für die Aufgabenwende in Schleswig-Holstein - „Die 50er Liste des SHGT“

Anhang:

Beispiele/ Konkretisierungen für die o. g. Stichworte

Landesrecht :

Standards für Kindertagesstätten in KitAG und KitaVO

- Abschaffung aller Mindestausstattungsfestlegungen (insb. Gruppengröße, Personalschlüssel, Fachkraftquote).
- Aufhebung kostenträchtiger, verpflichtender inhaltlicher Vorgaben für die Tagesstättenarbeit, insb. Aufhebung des WeitEntwKiTaG mit neuen Bildungsstandards und Dokumentationspflichten.
- Ermöglichung flexibler und kostengünstiger Modelle der Tagespflege ohne die Schaffung neuer Einrichtungen.

Errichtung eines Landesverfassungsgerichts

Die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts wäre angesichts der Überlastung des Bundesverfassungsgerichts zwar wünschenswert, verursacht aber neue Kosten.

Beauftragte des Landes

Allein für die Bürgerbeauftragte und den Flüchtlingsbeauftragten des Landes sind 13 Stellen vorgesehen, davon ein Großteil gehobener und höherer Dienst.

Aufwand für Mitbestimmungsverfahren

- Reduzierung der Anzahl der Personalräte
- Verminderung der Freistellungsfälle und der Ansprüche auf Weiterbildung
- Verringerung der Mitbestimmungsverfahren
- Verringerung des Aufwandes für Personalratswahlen in kleineren Verwaltungen.

Standards des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Dauerhafte Aussetzung der Forderung nach Barrierefreiheit bei kommunalen Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten.

Schnelle Einführung des Digitalfunks

Das geplante digitale Funksystem für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfordert hohe Investitionen in den Kommunen, die auf absehbare Zeit nicht geleistet werden können.

Standards des Vergaberechts (Vergabe VO, Mittelstandsförderungsgesetz)

Das Mittelstandsförderungsgesetz sollte aufgehoben werden, bzw. die Kommunen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Es verursacht zusätzliche Kosten und Aufwand bei den Auftraggebern.

VergabeVO: Aufhebung der Anwendungsverpflichtung der VOF unterhalb des Schwellenwertes von 200.000 € (§ 3 Abs.1 SHVgVO).

Bekanntmachungsverordnung

Gemäß § 4 Abs. 2 BekanntVO müssen Flächennutzungs- und B-Pläne im Internet zentral erreichbar sein. Dies stellt höhere Anforderungen auf, als dies nach § 10 BauGB vorgesehen ist. Danach ist der B-Plan / FNP nur zur Einsichtnahme bereit zu halten, ledig-

lich der Beschluß über den Plan muß öffentlich bekannt gemacht werden. Insofern muß diese Bestimmung auf die Anforderungen des Bundesrechts zurückgenommen werden.

Lernmittelfreiheit an Schulen

Die nahezu völlige Lernmittelfreiheit an Schulen müßte sozialverträglich eingeschränkt werden (§ 33 Schulgesetz).

Verfahren im Wasserrecht

- Abbau der Standards der Selbstüberwachungsverordnung
- Jährliche Meldungen für Einzugsgebiete bei Abwasserabgabe nur wenn Veränderungen eintreten
- Erhebliche Verwaltungsvereinfachung bei Grundwasserabgabe.

Standards im Landesnaturschutzgesetz (siehe Gesetzentwurf der Landesregierung)

Z. B.

- Aufwand für Landschaftsrahmenpläne (Wegfall), Landschaftsprogramme, Landschaftspläne, Grünordnungspläne (Wegfall)
- Erleichterungen und Verringerung des Aufwandes bei Eingriffs- und Ausgleichsregelungen
- Verschlankung des Biotopkataloges
- Abschaffung der Pflicht zur Bestellung von Beiräten und Beauftragten auf kommunaler Ebene
- Freistellung von kleineren Umwelteingriffen von jeglicher Genehmigungspflicht z.B. bei Knickdurchbrüchen für Koppelzufahrten, Anlage von Teichen bis X m², Aufschüttungen bis x m³

Aufwand für Fachplanungen

Zahlreiche weitere Fachplanungen (z. B. Kindertagesstätten, Pflege etc.) verursachen hohen Aufwand. Auf sie ist entweder zu verzichten oder die Anforderungen an die Planung sind zu reduzieren.

Personalaufwand bei Land und Kommunen

- Die Beschäftigtenzahl des Landes hat 2004 mit mehr als 79.000 einen neuen Höchststand erreicht, während die Kommunen seit 1998 mehr als 20 % ihrer Beschäftigten (fast 11.000) durch Stellenstreichungen, Privatisierung und Ausgliederung abgebaut haben. Auch wenn dabei ansteigende Teilzeitbeschäftigung eine Rolle spielt, zeigt dies den Bedarf beim Personalabbau des Landes. Daher u.a. pauschale Reduzierung der Ministerien um den Personalbestand von jeweils einer vollständigen Abteilung und Reduzierung der Zahl der Landtagsabgeordneten auf 51.
- Gegenseitige Unterstützung bei der Angleichung der Arbeitszeit aller Mitarbeiter (Anhebung im Tarifbereich).

Aufwand für Bauleitplanung

- Vereinfachung der Bauleitplanungen, wenn kein F-Plan oder Landschaftsplan existiert
- Wegfall der Genehmigungspflicht für F-Pläne
- Verringerung des Aufwandes für Fachgutachten bei der Planerstellung
- Verschlankung bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Gemeindliche Datenerfassung für Agrarstatistiken

Die Gemeinden leisten erheblichen Aufwand für die Erhebung von Daten, die die landwirtschaftlichen Betriebe bereits an andere Behörden melden. Davon sind die Gemeinden vollständig zu befreien.

Weiterer Statistikpflichten

z. B. Bauüberhangstatistik

Verfahrensstandards beim Datenschutz

- Verzicht auf die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten
- Verzicht auf das Führen eines Verfahrensverzeichnis
- Verzicht auf das Führen einer Verfahrensdokumentation

Beschränkungen der Landesplanung für Wohn- und Gewerbeentwicklung

Landesplanerische Vorgaben sind zwar im Prinzip nicht verzichtbar, hemmen in der gegenwärtigen Form jedoch die Entwicklung in vielen Gemeinden stärker als notwendig und verursachen hohen Verwaltungsaufwand bei Land und Kommunen. Dies verhindert die Entstehung von Arbeitsplätzen. Die Regulierungsdichte muß daher abgebaut werden.

Beschränkungen der kommunalen Organisationshoheit in der GO/AO/GkZ (Auswahl)

- Abbau der Mindestanforderungen für Vorbericht, Anlagen etc. der Haushaltspläne bei kleineren Gemeinden mit überschaubaren Haushalten.
- Wegfall der Genehmigungspflicht für Hauptsatzungen (Anzeige).
- Möglichkeit, Zahl der Gemeindevertreter zu reduzieren.
- Wegfall des Benehmens mit dem Landesarchiv bei Wappen und Flaggen (Anzeige).
- Recht für größere Gemeinden ohne Verwaltung, statt eines ehrenamtlichen einen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen (so wie bis zum 31.3.2005).

Flächendeckende Einführung der Doppik

Die Einführung eines doppischen Rechnungswesens wird wegen der hohen Umstellungskosten und der höheren Administrierungskosten auf absehbare Zeit bei vielen Kommunen nicht möglich sein. Daraus folgt eine längere Phase mit zwei unterschiedlichen kommunalen Rechnungswesen.

Neue Standards im Meldewesen

Die Landesregierung hat mehrfach neue Standards im Meldewesen angekündigt. Eine nicht durch Gebühren gedeckte Steigerung des kommunalen Aufwandes ist nicht mehr möglich.

Fehlende Aktualisierungen der Grundsteuer

Den Kommunen fehlen Einnahmen durch die oftmals veraltete Bewertung der Grundstücke, die Finanzämter kommen mit einer Neubewertung nicht nach. Daher Übertragung der Aufgaben der Grundsteuerberechnung und Grunderwerbssteuer auf die Kommunen mit deutlich vereinfachtem Berechnungsverfahren. Dadurch kann der erhebliche Bewertungsstau abgebaut werden.

Abzüge des Landes bei der Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer sollte zu 100 % an die Kommunen mit gesteigerter Förderquote für Brandschutzinvestitionen ausgezahlt werden. Im Gegenzug ggf. Abzug eines festen Betrages aus dem Finanzausgleich.

Verwaltungsaufwand für Schulkostenbeiträge

Der hohe Verwaltungsaufwand sollte durch die Einführung eines neuen Finanzierungssystems abgebaut werden (im Entwurf des Schulgesetzes nicht vorgesehen).

Verwaltungsaufwand für kommunale Eigenbetriebe

- Erweiterung der Befreiungstatbestände für Jahresabschlußprüfungen.
- Schaffung von (ggf. größenabhängigen) Ausnahme- / Erleichterungstatbeständen bei der Risikofrüherkennung.

Aufwand für ordnungsrechtliche Verfahren

- Reduzierung des Bearbeitungsaufwand bei Nutzungen des Deiches (z.B. Jährliche Meldepflicht auf Formblatt statt mehrseitigem Nutzungsvertrag bei Kleinveranstaltungen).
- Ausgabe der Fischereiabgabemarke für bis zu drei Jahre statt bisher nur einem.
- Bei Übernahme eines bereits bestehenden Gaststättengewerbes und persönlicher Eignung des Betreibers Erlaubniserteilung ohne Vorabbeteiligung der Bauaufsicht.
- Befreiung der örtlichen Ordnungsbehörden von der Einbindung bei Wild- und Jagdschäden (§ 30 LJagdG).
- Ausstellung von Untersuchungsberechtigungs-scheinen für Untersuchungen nach §§ 32 ff. JArbSchG durch den Arzt anstatt durch die Kommunen.
- Einziehung von Schornsteinfegergebühren durch die Innung anstelle der Ordnungsbehörden.
- Befreiung der Kommunen von Aufgaben der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (z. B. Verlagerung auf die Innungen).
- Befreiung der Kommunen von Aufgaben der Auskunft und Nachschau hinsichtlich der Verwendung und Bereithaltung von Schankgefäßen (z. B. Verlagerung auf Eichdirektion).
- Bürgerliches Gesetzbuch: Heraufsetzung der Wertgrenze für die Anzeigepflichtung bei Fundsachen auf bis zu 30 € (Reduzierung des gemeindlichen Aufwandes).
- Wegfall der Genehmigungspflicht (Straßenverkehrsbehörde) für Umzüge innerhalb von geschlossenen Ortschaften, wenn Veranstalter die Gemeinde oder die Feuerwehr ist (nur noch Anzeige).
- Wegfall der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht für gemeindliche Veranstaltungen (Anzeige).
- Wegfall der Erlaubnispflicht für Haussammlungen.

Fehlende Möglichkeit gemeindlicher Geschwindigkeitsüberwachung

Schaffung einer Rechtsgrundlage für kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen, ggf. durch Beliehene (vergleichbar Bayern).

Genehmigungsaufwand nach Sonn- und Feiertagsgesetz

Regelung weiterer Ausnahmen unmittelbar im Gesetz, z. B. für Selbsthilfearbeiten (Vermeidung des Aufwandes durch Stellungnahmen von Polizei und Kirche).

Bundesrecht

Führerschein bei Feuerwehren

Durch europäische Vorschriften müssen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Gegensatz zu früher für die meisten Fahrzeuge einen teuren LKW – Führerschein besitzen. Dies verursacht erhebliche Kosten für die Gemeinden als Träger der Feuerwehren

und schwächt das Ehrenamt. Der Bund hat sich bisher nicht tatkräftig genug für Ausnahmemöglichkeiten eingesetzt.

Katastrophenschutz

- Kein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung von Katastrophenschutzeinheiten in der Fläche
- kostenfreie Übernahme der alten Katastrophenschutzfahrzeuge des Bundes durch die Gemeinden (Verwaltungsvereinfachung)

Gewerbeordnung

Ab 1. Advent Handel mit Weihnachtsbäumen gesetzlich erleichtern (Reduzierung des Verwaltungsaufwandes).

Bau- und Planungsrecht, Raumordnung

- Abschaffung des Umweltberichts in der Bauleitplanung
- Reduzierung der Darstellungspflichten und Bedürfnisse nach Gutachten
- Verschlinkung der Beteiligungsverfahren bei Bebauungsplänen
- Abbau der bundesrechtlichen Anforderungen an die Landesplanung
- Erleichterung bei Ausnahmen und Befreiungen von B – Plänen

Umweltrecht und Tierschutz

- Abbau des Aufwandes für Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- Abbau der Anforderungen an die Landschaftsplanung (BNatSchG).
- Verzicht auf die Lärmkartierung (Europarecht, EU-UmgebungsärmRL).
- Vereinfachung der Aufgaben des Tierschutzes (geringerer Vollzugsaufwand).

Unterhaltungsvorschußgesetz (UVG)

Abschaffung des Gesetzes, weil durch das SGB II weitestgehend erledigt (neue Anspruchsgrundlage).

Sozialrecht des Bundes

Das Sozialrecht des Bundes muß wieder konsequent an den Grundsätzen der Subsidiarität (Vorrang der familiären Einstandspflicht, Eigenverantwortung der Menschen) und der Leistungsfähigkeit (einkommensabhängige Leistungen) orientiert werden.

SGB I (Allgemeiner Teil)

Die Leistungsansprüche sind mit einer **Finanzkraftklausel im SGB I** unter den Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Träger zu stellen (siehe Gesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 15/4532).

SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)

Kommunale Ehrenämter (einschließlich Feuerwehren) sind von der Sozialversicherungspflicht der Aufwandsentschädigungen bis zu einer gewissen Höchstgrenze zu befreien (Gesetzentwürfe im Bundestag vom Juli 2000 und mehrerer Länder im Bundesrat vom Mai 2000, Beschluß der IMK vom Mai 2001; Verwaltungsvereinfachung, Motivation).

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

- Einschränkung des Vorrangs der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2, 3).
- Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes für Kindertagesstättenplätze und sonstige Betreuungsangebote auf die Fälle, die keinen Mehraufwand verursachen (§ 5 Abs. 2) (bisher: keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand).

- Aufhebung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Abs. 1), da in der Regel die Bedarfsdeckung erreicht ist; Bedeutung der Kinderbetreuung ist kommunalpolitisch flächendeckend anerkannt.
- Aussetzung der verbindlichen Ausbauplanung für Betreuungsangebote der unter Dreijährigen (§§ 24 Abs. 2 und 3 und 24a).
- Beschränkung von kostenträchtigen intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungsmaßnahmen (Erlebnispädagogik, § 35).
- Streichung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder (§ 35 a) Mit der Überführung der Eingliederungshilfe für diese Gruppen in das SGB XII könnten Mitnahmeeffekte begrenzt werden, die Hilfeempfänger erhalten alle Hilfen „aus einer Hand“.
- Begrenzung der Hilfe für junge Volljährige ohne Ausnahmen auf das 21. Lebensjahr und mit der Maßgabe, dass die Maßnahme schon vor dem 18. Lebensjahr begonnen hat (§ 41).
- Einführung einer Elternbeteiligung zu den Aufwendungen der Erziehungsberatung (Die meisten dieser Vorschläge waren Gegenstand des Gesetzentwurfes des Bundesrates vom November 2004, Drucksache 15/4532).

SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)

Reduzierung der Dokumentations- und Statistikpflichten für Einrichtungen.

SGB XII (Sozialhilfe)

- Eigenständiges bundesfinanziertes Leistungsrecht für Behinderte im Rahmen des SGB IX
- Begrenzung der Eingliederungshilfe bei Einzelintegrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen auf den integrativen Mehrbedarf.
- Verstärkter Rückgriff Unterhaltsverpflichteter bei der Altersgrundsicherung und der Hilfe zur Pflege.
- Aufhebung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes, durch den die Pauschalierung von Leistungen ausgehebelt wird.

Aufwand für KfZ – Steuer und -Anmeldung

- Abschaffung der KFZ – Steuer und Umlegung auf die Mineralölsteuer mit entsprechender Einnahmeteiligung des Landes, dadurch Einsparung des Beitreibungsaufwandes.
- Vereinfachung der KFZ –Anmeldung z.B. durch Einführung eines lebenslangen Nummernschildes.

Sicherung gemeindlicher Einnahmen

Bundesratsinitiativen mit folgenden Zielen:

- Keine Glücksspielbesteuerung zugunsten der Länder, die die gemeindlichen Spieleinsatzsteuersatzungen rechtlich gefährdet.
- Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Konzessionsabgabe im Gasbereich.
- Ausreichende Kostendeckung im Paß- und Meldewesen durch Gebühren.
- Keine Abschaffung der Grundsteuer A ohne entsprechenden Ersatz für die betroffenen Gemeinden.